

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Markus Herbrand, Till Mansmann, Renata Alt, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg (Südpfalz), Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Dr. Marcus Faber, Otto Fricke, Reginald Hanke, Peter Heidt, Manuel Höferlin, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Gyde Jensen, Michael Georg Link, Alexander Müller, Bernd Reuther, Benjamin Strasser, Gerald Ullrich und der Fraktion der FDP

Besteuerung der Digitalwirtschaft – multilaterale oder bilaterale Lösungen

Die OECD hat im Auftrag der G20-Staaten erste Eckpunkte für eine Besteuerung der Digitalwirtschaft im Wege eines Zwei-Säulen-Systems (Two Pillars) auf multilateraler Basis erarbeitet (Statement on a Two-Pillar Solution to Address the Tax Challenges Arising From the Digitalisation of the Economy, 1 July 2021, <https://www.oecd.org/tax/beps/statement-on-a-two-pillar-solution-to-address-the-tax-challenges-arising-from-the-digitalisation-of-the-economy-july-2021.pdf>). Die erste Säule (Pillar One) zielt auf die Erweiterung der Besteuerungsrechte zwischen den beteiligten Staaten ab. Ein neu kreierter, steuerlicher Anknüpfungspunkt („Nexus“) soll den Quellen-/Marktstaaten zusätzliches Steuersubstrat sichern. Der Fokus liegt dabei auf den digitalen Geschäftsmodellen sowie dem „Consumer-facing Business“, also Dienstleistungen, die automatisiert an eine große Anzahl von Kunden oder Nutzern digital erbracht werden. Die zweite Säule (Pillar Two) hat sich zum Ziel gesetzt, eine effektive globale Mindestbesteuerung zu manifestieren. Potentiell verbleibende, von „BEPS 1.0“ nicht ausreichend geschlossene Risiken der unerwünschten Steuergestaltung sollen so nach Ansicht der OECD ausgeschlossen werden.

Das Tax Committee der Vereinten Nationen (United Nations, UN) hat hingegen einen anderen Ansatz zur Besteuerung der Digitalwirtschaft gewählt. Es schlägt in einem neuen Artikel 12B – der zur Aufnahme in die 2021-Version des UN-Musterabkommens vorgesehen ist – eine bilaterale Lösung vor (<https://www.un.org/development/desa/financing/sites/www.un.org.development.desa.financing/files/2020-08/TAX%20TREATY%20PROVISION%20ON%20PAYMENTS%20FOR%20DIGITAL%20SERVICES.pdf>, Abruf am 9. August 2021).

Artikel 12B Absatz 2 ff. erlaubt einem Vertragsstaat dem Grunde nach, Einkünfte aus bestimmten digitalen Dienstleistungen, die an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, zu besteuern. Gemäß Artikel 12B Absatz 2 kann eine Bruttobesteuerung des Einkommens zu einem Satz erfolgen, den die Vertragsstaaten bilateral aushandeln (a. a. O., Tz. 3 „the percentage is to be established through bilateral negotiations“). Alternativ ist gemäß Absatz 3 eine Bemessung der Steuern auf Nettobasis möglich.

In ihrer Analyse „Eine bilaterale Lösung zur Besteuerung der Digitalwirtschaft“ (IWB Nr. 14 vom 30. Juli 2021, NWB SAAAH-85300) wirft die Autorin Ilka Ritter einige Fragestellungen auf, die nach Ansicht der Fragensteller für den weiteren Fortgang der Arbeiten Bedeutung haben können.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Aus welchem Grund sind nach Kenntnis der Bundesregierung gemäß der seitens der OECD veröffentlichten Eckpunkte (s. o.) Unternehmen vom Anwendungsbereich ausgeschlossen, die Rohstoffe fördern oder regulierte Finanzdienstleistungen anbieten?

- a) Nach welchen Kriterien sollen nach Kenntnis der Bundesregierung regulierte Finanzdienstleistungen von nicht regulierten Finanzdienstleistungen abgegrenzt werden?
- b) Bzw. welche Abgrenzungskriterien werden nach Kenntnis der Bundesregierung im Hinblick auf die eben genannte Abgrenzung derzeit diskutiert?
- c) Inwiefern könnten bzw. sollen nach Kenntnis der Bundesregierung Definitionen bzw. Begriffsbestimmungen aus der Finanzmarktregulierung für den steuerlichen Bereich herangezogen werden?

Und wenn ja, welche Vorschriften aus der Finanzmarktregulierung könnten sich nach Ansicht der Bundesregierung hierfür besonders eignen?

- d) Würden nach aktuellem Diskussionsstand nach Kenntnis der Bundesregierung sog. OTC-Finanzgeschäfte bzw. -transaktionen steuerlich als nicht regulierte Finanzdienstleistungen eingestuft werden?

Und wie würden nach Einschätzung der Bundesregierung aufgrund der oben genannten OECD-Vorgabe OTC-Transaktionen steuerlich behandelt, die finanzregulatorisch erst im Nachgang über eine Zentrale Gegenpartei geclart werden?

- e) Welche Auswirkungen sieht die Bundesregierung auf die Entwicklungsländer, bzw. auf die Rohstoffe?

2. Hat die Bundesregierung den Vorschlag des UN Tax Committee für eine bilaterale Lösung zur Besteuerung der Digitalwirtschaft bewertet?

Und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

3. Hat sich die Bundesregierung dem Hinweis befasst, der OECD-Vorschlag für eine multilaterale Lösung erweise sich als äußerst komplex (vgl. Ritter, a. a. O., Seite 4; Protto, Redistributing Taxing Rights to the Global South through the Digitalized Economy, SouthViews Nr. 210 v. 30. November 2020 unter <https://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2020/11/SouthViews-Protto.pdf>)?

Und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

- a) Welche Kosten erwartet die Bundesregierung für die heimischen Unternehmen und die hiesige Steuerverwaltung bei der Implementierung des OECD-Vorschlages?
- b) Bzw. liegen hierzu seitens der Bundesregierung bereits vorläufige und/oder abschließende Kostenabschätzungen vor?

Und wenn ja, welche und wie lauten diese jeweils?

4. Welche (rechts-)technischen Fragen bereiten nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Implementierung der multilateralen Lösung der OECD die

größten Schwierigkeiten bzw. lösen aktuell den größten Beratungsbedarf aus?

Und welche Positionen werden hierzu jeweils von welchen Staaten vertreten?

5. Hat sich die Bundesregierung mit dem Hinweis befasst, der OECD-Vorschlag für eine multilaterale Lösung berücksichtige die Interessen der Entwicklungsländer an einer Neuverteilung der Steuereinnahmen nicht hinreichend (vgl. Ritter, a. a. O., S. 4; Protto, Redistributing Taxing Rights to the Global South through the Digitalized Economy, SouthViews Nr. 210 v. 30. November 2020 unter <https://www.southcentre.int/wp-content/uploads/2020/11/SouthViews-Protto.pdf>)?

Und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

- a) Welche Staaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung hierzu welche Positionen vertreten?
- b) In welcher Weise sind nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere auch die afrikanischen Staaten in die Diskussion der OECD einbezogen worden?

Und welche Minder- oder Mehreinnahmen erwartete die Bundesregierung für die Staaten Afrikas?

Berlin, den 18. August 2021

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.